

# **Bekanntmachung des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft**

## **Investitionspakt Soziale Integration im Quartier**

### **1. Ausgangssituation**

Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier, die Sicherung von Wachstum und Beschäftigung, die Förderung von Bildung und Familie sowie Maßnahmen zum Klimaschutz sind gemeinsame Anliegen von Bund, Ländern und Kommunen. Die Erneuerung der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in Kommunen bildet einen zentralen Ansatzpunkt, um diese Ziele gebündelt zu unterstützen. Dieser Investitionspakt hat zum Ziel, diese Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur umfassend dergestalt zu qualifizieren, dass sie zu Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier werden. Dies schließt deren Öffnung zum Stadtteil mit ein.

Für den Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“ finden die Bestimmungen der Thüringer Richtlinien über die Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThSt-BauFR) vom 17.12.2015 (ThürStAnz Nr. 3/2016, Seite 83 ff.) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

Die Bekanntmachung erfolgt vorbehaltlich des Abschlusses und des Inkrafttretens der Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern. Eine Gewährung der Zuwendungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel und von Verpflichtungsermächtigungen.

### **2. Ziel der Förderung**

Der Investitionspakt verfolgt folgende Ziele:

- Erhaltung und Ausbau der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen als Grundlage zur Förderung der Integration und des sozialen Zusammenhalts in den Städten und Gemeinden,
- Schaffung von Orten der Integration im Quartier und damit zur Erreichung der sozialen Ziele,
- Stärkung von Zusammenhalt und Integration, auch durch die Herstellung der Barrierefreiheit,
- Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität und
- Erhaltung, Ausbau und Weiterqualifizierung von Freiflächen.

### **3. Gegenstand der Förderung**

(1) Förderfähig sind Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der Integration und des sozialen Zusammenhalts. Zu den förderfähigen Gebäuden und Anlagen gehören insbesondere öffentliche Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser und Stadtteilzentren, im Übrigen soziale Infrastruktur mit gesondert aufzuzeigender erwarteter Wirkung für die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier. Für die geförderten Einrichtungen muss gemäß hinreichender Beurteilungsgrundlagen – in der Regel durch ein städtebauliches Entwicklungskonzept – festgestellt sein, dass es längerfristig für Zwecke der sozialen Infrastruktur genutzt wird.

(2) Gefördert werden können Einrichtungen in Gebieten, die in Programmen der Städtebauförderung von Bund und Ländern aufgenommen sind sowie städtebauliche Untersuchungsgebiete zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung. Die Förderung muss der integrierten städtebaulichen Entwicklungsplanung entsprechen.

(3) In besonderen Fällen kann die Sanierung von Einrichtungen auch in Abweichung von Absatz 2 gefördert werden. Der besondere Bedarf für die Weiterqualifizierung einer Einrich-

tung und die Integration bzw. Zusammenhalt im Quartier ist nachzuweisen. Die Förderung muss mindestens im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Kommune erfolgen.

- (4) Zur Bündelung von Maßnahmen im Rahmen einer integrierten Planung können insbesondere solche Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gefördert werden, die in das Bundesprogramm „Sprach-Kitas – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend aufgenommen wurden.
- (5) Gegenstand der Förderung sind einzelne Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen als Einzelvorhaben/Einzelmaßnahmen, keine städtebaulichen Gesamtmaßnahmen.

#### **4. Förderfähige Maßnahmen**

- (1) Förderfähig ist die bauliche Sanierung und Erweiterung des Bestandsgebäudes einschließlich funktional zugehöriger Freiflächen. Zu Freiflächen gehören beispielsweise auch Schul- und Kitagärten als grüne Lernorte. Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung ist der Ersatzneubau förderfähig. In Fällen von Ziffer 3 Absatz 2 ist auch der Neubau zulässig, wenn dort nachweislich notwendige Infrastrukturen im Sinne dieses Investitionspakts fehlen.
- (2) Förderfähig sind angemessene investitionsbegleitende Maßnahmen, insbesondere Integrationsmanager.

#### **5. Finanzierung**

Der Bund beteiligt sich mit 75 v. H., der Freistaat Thüringen mit 15 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Der gemeindliche Miteleistungsanteil beträgt 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

#### **6. Zuwendungsempfänger/Bewilligungsbehörde**

- (1) Antragsberechtigt sind die Thüringer Städte und Gemeinden. Auf die Möglichkeit der Weitergabe der Zuwendung an Dritte, unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid geregelten Nebenbestimmungen wird hingewiesen. Die Weitergabe der Mittel zur Unterstützung von Vorhaben gemeinnützig tätiger Dritter ist besonders erwünscht.
- (2) Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

#### **7. Auswahlkriterien**

Bei der Auswahl der Fördervorhaben werden vorrangig folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Erhalt und Ausbau bestehender Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
- soziale Wirkungen,
- Demografiefestigkeit, Einbindung in abgestimmte fachliche Bedarfspläne,
- städtebauliche Wirkungen,
- Effizienz des Mitteleinsatzes (Finanzierungskonzept),
- Ortsbezogenheit und Übertragbarkeit,
- Umweltverträglichkeit, Ressourcenschutz

#### **8. Öffentliche Darstellung, Öffentlichkeitsarbeit**

Mit der Bereitstellung von Fördermitteln aus dem Investitionspakt ist der Bauherr verpflichtet, die Förderung durch den Bund und den Freistaat Thüringen auf den Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form auszuweisen. Dabei ist das Logo „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ zu nutzen. Die entsprechenden Wortbildmarken werden elektronisch unter <http://www.thueringen.de/th9/tmil/bau/sw/staedtebau/> zur Verfügung gestellt.

Mit der Inanspruchnahme von Fördermitteln des Investitionspaktes durch die Städte und Gemeinden ist die Verpflichtung verbunden, aussagekräftiges Bildmaterial von den geförderten Vorhaben mit einer Nutzungsberechtigung für Internet und Publikationen dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen.

## **9. Evaluierung/Wirkungsbeobachtung/Controlling**

Die geförderten Kommunen sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine nachhaltige soziale und integrative Wirkungsanalyse der Investitionen zu verpflichten.

## **10. Projektanmeldung, Förderverfahren und einzureichende Unterlagen**

Die Projektanmeldungen für das Programmjahr 2017 sind bis zum 14.07.2017 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für nachfolgenden Programmjahre gilt für die Projektanmeldung der in Punkt 32.4 der Thüringer Richtlinien über die Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinien – ThStBauFR) vom 17.12.2015 (ThürStAnz Nr. 3/2016, Seite 83 ff.) genannte Termin.

Die Projektanmeldung beinhaltet die Darstellung des geplanten Vorhabens. Dabei ist durch die Gemeinde darzustellen, wie die beantragten Fördermittel während der Laufzeit des Programms in Anspruch genommen werden sollen.

Die folgenden Unterlagen sind einzureichen:

- formloses Anschreiben,
- Formular Programmanmeldung (siehe Anlage)
- Lageplan M 1:1000, schematische Plandarstellung M 1:500 mit Quartier- und Siedlungsstruktur; das Vorhaben ist farbig hervorzuheben (in 1-facher Ausführung pro Antrag in Papierform und elektronisch als Anlage zu den Begleitinformationen)
- zusätzliche Projektunterlagen (Fotos, Angaben zu Bedarfsplänen z. B. Schulentwicklungsplänen etc.; bei Kita und Schulen eine Erklärung des Trägers bzw. Schulträgers, dass der Standort bis mindestens zum Jahr 2030 erhalten wird)
- Begleitinformationen zum Investitionspakt; diese sind in elektronischer Form im vom Bund bereitgestellten System (<https://staedtebaufoerderung.is44.de>) zu dem in Ziffer 7 Abs. 1 genannten Termin vollständig ausgefüllt gegenüber dem Land freizugeben. Zuwendungsempfänger, die noch nicht über einen Zugang zum System der elektronischen Begleitinformationen des Bundes verfügen, haben dies gegenüber der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Die Antragsunterlagen sind 1-fach an das:

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 310  
Weimarplatz 4  
99423 Weimar

zu senden.

Birgit Keller  
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Erfurt, 13.06.2017  
Az.: 4657/8-6-23586/2016  
ThürStAnz Nr.

Anlagen: Projektanmeldung